

**Arbeitsgemeinschaft  
Würzburger Frauen und  
Frauenorganisationen  
e.V.  
(AWF)**

# Satzung

**Arbeitsgemeinschaft Würzburger Frauen und Frauenorganisationen e.V.  
(AWF)**

**Bankverbindung: Sparkasse Mainfranken  
Kontonummer: 422 32 801, BLZ: 790 500 00**

**Arbeitsgemeinschaft  
Würzburger Frauen und Frauenorganisationen e.V.  
S a t z u n g**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Würzburger Frauen und Frauenorganisationen e.V.“ (AWF).
2. Sitz des Vereins ist Würzburg.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Würzburg ins Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 2 Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die AWF ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
3. Die AWF will ihren Beitrag leisten zur Lösung der gesellschaftlichen Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Frauen.  
Sie will
  - a. durch regelmäßige Kontakte mit und unter ihren Mitgliedsgruppen bzw. Einzelfrauen den gegenseitigen Informationsaustausch über deren laufende Projekte und Planungen fördern;
  - b. Arbeitsgruppen anregen und deren Aktivitäten unterstützen;
  - c. durch gemeinsames Vorgehen den Anliegen der Frauen in Würzburg stärkeres Gewicht verschaffen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden können:
  - a. Frauenorganisationen, sofern sie den Status juristischer Personen innehaben und frauenspezifische Zielsetzungen im kulturellen, politischen, gesellschaftlichen, sozialen oder beruflichen Bereich verfolgen;
  - b. Organisationen, sofern sie den Status juristischer Personen innehaben, die in Teilbereichen frauenspezifische Zielsetzungen im kulturellen, politischen, gesellschaftlichen, sozialen und beruflichen Bereich verfolgen;
  - c. Frauen, die aktiv in Frauengruppen oder -arbeitsgemeinschaften, die nicht den Status juristischer Personen innehaben, mitarbeiten, sofern diese Gemeinschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:
    - regelmäßige Treffen
    - schriftlich festgelegte Zielsetzungen und Aufgabenstellungen, die frauenspezifisch im kulturellen, politischen, gesellschaftlichen, sozialen oder beruflichen Bereich liegen;
  - d. Einzelfrauen, die die unter §2 genannten Ziele unterstützen.
2. Schriftliche Beitrittserklärungen nimmt der Vorstand entgegen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliedsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine Delegierte vertreten. Die stimmberechtigte Delegierte ist jährlich bis zum 20. Januar dem Vorstand schriftlich zu benennen.
4. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Er ist bis zum Ende des ersten Quartals fällig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich erfolgten Auslagen.
5. Aus Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der AWF vornimmt, haften die Mitglieder nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus der AWF; dieser ist schriftlich zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand zu erklären;
  - b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Interessen der AWF handelt;
  - c) Erlöschen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag bis zum Ende des folgenden Jahres im Rückstand ist;
  - d) bei juristischen Personen: Auflösung der Mitgliedsorganisation oder des frauenspezifischen Teilbereiches der Organisation;
  - e) bei natürlichen Personen: Tod oder Wegfall der unter § 3, 1c genannten Voraussetzungen.

#### **§ 4 Organe der AWF**

Die Organe der AWF sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen, die auch die Funktionen der Schriftführerin und der Schatzmeisterin übernehmen und max. drei Beisitzerinnen. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne von § 26,2 BGB erfolgt durch die Vorsitzende und die zwei Stellvertreterinnen je mit Einzelvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretung durch die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch die nächste in der genannten Reihenfolge (erste Stellvertreterin) erfolgt, bei deren Verhinderung wiederum die nächste in die Vertretung einrückt usw.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen a) die Vorsitzende, b) die Schatzmeisterin, c) die Schriftführerin und d) bis zu maximal drei Beisitzerinnen. Die Wahl findet geheim und schriftlich statt. Wiederwahl ist möglich. Zusätzlich zum Vorstand werden bei der Vorstandswahl auch zwei Kassenprüferinnen eingesetzt, die in offener Abstimmung gewählt werden können.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann sich dazu einer Geschäftsstelle bedienen. Er plant das Programm der Zusammenkünfte, bereitet Sitzungen und Mitgliederversammlungen vor und leitet diese, nimmt Anträge entgegen, führt Abstimmungen durch, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstellt den Haushaltsplan der AWF und wacht über seine Einhaltung.

4. Beim Eingehen von Verpflichtungen hat der Vorstand § 3,6 zu beachten.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
6. Für den Fall, dass ein Vorstandmitglied aus dem Amt ausscheidet, ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die binnen drei Monaten anzuberaumen ist, eine Nachfolgerin zu wählen.

## **§ 6 Mitgliedsversammlung**

1. Die Mitgliedsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen wurde.
3. Der Mitgliedsversammlung obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über die Aktivitäten des Vereins;
  - b) die Aufnahme von Mitgliedern;
  - c) der Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) die Änderung der Satzung;
  - e) die Überprüfung der Geschäftsführung und die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichts;
  - f) die Entlastung des Vorstandes;
  - g) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen aus den Reihen der Mitglieder;
  - h) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Punkte a–d mit 2/3-Mehrheit, die Punkte e–h mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Beschlussfassung.
5. Anträge müssen der Vorsitzenden bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung vorgesehen sind, können bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder behandelt werden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, gestellte Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und der Schriftführerin zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies für erforderlich erachtet.

## **§ 8 Anfragen**

Bei schriftlichen Anfragen des Vorstandes an die Mitglieder sind diese verpflichtet, innerhalb einer gesetzten Frist ihre Stellungnahme schriftlich mitzuteilen. Fehlende Stellungnahmen werden als Zustimmung gewertet.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Die Satzung kann grundsätzlich nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die geplante Änderung sowie die zu ändernden Bestimmungen hingewiesen wurde.
3. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu billigen.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Für die Auflösung der AWF ist die 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der AWF an den Deutschen Frauenrat. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen am 14. Mai 1987, geändert durch Vorstandsbeschluss nach § 10,2 (neu: § 9,2) am 8. Juni und 16. September 1987 mit Billigung der Mitgliederversammlung vom 30. September 1987.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. Juni 1993.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2003.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. November 2012.

Geändert durch Vorstandsbeschluss am 11. Juni 2013.